



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1995

Nummer 4

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21. 12. 1994		Vierte Änderung des Landesentwicklungsplanes VI; Aufstellungsbeschluß	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	23

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1994

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1994 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 19,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 25,50 DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1995 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1995 S. 23.

**Vierte Änderung
des Landesentwicklungsplanes VI
Aufstellungsbeschuß
Vom 21. Dezember 1994**

Der Landesentwicklungsplan VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“, v. 8. 11. 1978 - SMBl. NW. 230 - wird gemäß § 13 Abs. 5 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien geändert.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Landesplanungsbehörde -
Klaus Matthiesen

**Vierte Änderung
des Landesentwicklungsplanes VI**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 12. 1994 -
VI A 2 - 50.18

Der Landesentwicklungsplan VI, Bek. v. 8. 11. 1978 - SMBl. NW. 230 - ist geändert worden. Die Planänderung mit Erläuterungsbericht, die textliche Ziele und Erläuterungen für „Gebiete für flächenintensive Großvorhaben“ betrifft, wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) bekanntgemacht.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes VI wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Bezirksregierungen (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Landesplanungsbehörde -
Klaus Matthiesen

4. Änderung des Landesentwicklungsplanes VI

Der Landesentwicklungsplan VI, Bek. vom 8. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1878), geändert durch Bekanntmachung vom 16. 4. 1980 (MBl. NW. S. 1549) und Bekanntmachung vom 3. 9. 1984 (MBl. NW. S. 1572), sowie Bekanntmachung vom 12. 7. 1988 (MBl. NW. S. 1366), SMBl. NW. 230 wird wie folgt geändert:

I.

Textliche Darstellungen

1. Nummer 1. erhält folgende Fassung:

Die dargestellten Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind nur für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verknüpfter Vorhaben.

Die Nutzung soll vordringlich industriell geprägt sein.

2. Nummer 2. und Nummer 3. werden gestrichen.

3. Nummer 4. wird Nummer 2.

4. Nummer 5. wird Nummer 3.

5. Nummer 6. wird Nummer 4.; Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

In welchem Umfang die einzelnen Flächen genutzt werden können und welche Nutzungsbeschränkungen sich ergeben, ist generell auf Grundlage eines Entwicklungskonzeptes in den anschließenden Regionalplanungs- und Bauleitplanungsverfahren näher festzulegen.

II.

Erläuterungsbericht

6. Nummer 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Landesentwicklungspläne (LEP) haben nach § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474, 702) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 485) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festzulegen.

7. In Nummer 1. Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „vom 8. April 1965“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993“ eingefügt.

8. In Nummer 1. Abs. 2 werden die Worte „Gemäß § 13 Abs. 5 LaPlaG“ ersetzt durch die Worte „Gem. § 13 Abs. 6 LPlG“.

9. In Nummer 2. wird Absatz 1 gestrichen.

10. Nummer 2. Abs. 1 (neu) Satz 1 wird hinter dem Wort „LEP“ die Ziffer „VI“ eingefügt.

11. In Nummer 2. Abs. 2 (neu) wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

In einem dichtbesiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen wird es zunehmend schwieriger, den Flächenbedarf für Kraftwerke und für größere flächenbeanspruchende Vorhaben zu decken, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind.

12. In Nummer 2. Abs. 2 (neu) wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
Diese hat wegen der langen Planungsvorläufe möglichst frühzeitig zu erfolgen.

13. In Nummer 2. Abs. 2 (neu) wird im letzten Satz die Zahl „1990“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

14. In Nummer 2. Abs. 3 (neu) wird Satz 1 wie folgt geändert:

Aufgabe des Landesentwicklungsplanes VI ist es, im landesplanerischen Maßstab geeignet erscheinende Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und für Standorte für Energieerzeugungsanlagen darzustellen und vor entgegenstehender Nutzung zu sichern.

15. In Nummer 2. Abs. 4 (neu) Satz 1 werden hinter den Worten „der LEP VI dient“ die Worte „als Angebotsplanung“ eingefügt.

16. Nummer 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorte des LEP VI sind mit den übrigen Landesentwicklungsplänen abgestimmt.

17. Nummer 4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unter „flächenintensiven Großvorhaben“ werden Investitionsvorhaben verstanden, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes (s. u.) besondere Bedeutung und zugleich einen hohen Flächenbedarf haben. Die Nutzung soll vordringlich industriell geprägt sein.

18. In Nummer 4.1 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „in den LEP VI ist“ das Jahr „1978“ eingefügt.
19. In Nummer 4.1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in den letzten 20 Jahren“ ersetzt durch die Worte „zwischen den Jahren 1958 und 1978“.
20. In Nummer 4.1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
Aufbauend auf den Kriterien 1978 werden die seinerzeit gefundenen Gebiete weiterhin im LEP VI wegen ihrer günstigen Standorteigenschaften für flächenintensive Großvorhaben ausgewiesen, sofern nicht zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen und neue Erkenntnisse sowie die stärkere Gewichtung ökologischer Kriterien eine Änderung notwendig machten.
21. In Nummer 4.1 Abs. 4 (alt) Satz 1 wird das Wort „industrielle“ gestrichen.
22. In Nummer 4.1 Abs. 4 (alt) werden nach Satz 1 folgende Sätze eingeschoben:
Die Nutzung soll aber vordringlich industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sein; Freizeitparks und Einkaufszentren kommen ebenso wie eine überwiegende Nutzung als Güterverkehrszentrum nicht in Betracht.
23. In Nummer 4.1 Abs. 4 Satz 2 (alt) wird das Wort „Betriebsarten“ durch das Wort „Nutzungsarten“ ersetzt.
24. In Nummer 4.1 Abs. 5 (alt) Satz 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
25. In Nummer 4.1 Abs. 5 (alt) wird Satz 3 wie folgt geändert:
Anzustreben ist die Nutzung durch ein in sich geschlossenes Vorhaben.
26. Nummer 4.1 Abs. 5 (alt) Satz 4 wird gestrichen.
27. In Nummer 4.1 werden nach Absatz 5 (alt) die folgenden Absätze angefügt:
Forschung, Produktion, Zulieferung, Weiterverarbeitung und produktionsorientierte Dienstleistungen einschließlich Funktionen dezentralisierter Güterverkehrszentren sind jedoch eng miteinander verflochtene Handlungsfelder, die sich in ihrer räumlichen Konzentration wechselseitig begünstigen können. Deshalb soll es möglich gemacht werden, miteinander verflochtene Nutzungsarten, die insgesamt große Flächen benötigen, auf den LEP VI-Gebieten anzusiedeln. In solchen Fällen ist als Mindestanforderung an eine zielverträgliche Inanspruchnahme der LEP VI-Gebiete der Nachweis eines solchen Verbundes zu erbringen und dabei sicherzustellen, daß bei zeitlicher Staffelung der Ansiedlungen der Verbund gewahrt bleibt.

Die wenigen für gewerblich-industrielle Zwecke in Nordrhein-Westfalen hervorragend geeigneten, großen zusammenhängenden Gebiete sollen nur für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes in Anspruch genommen werden. Diese Vorhaben sollen für ökologische Erneuerung, den Strukturwandel oder im Zusammenhang mit dem Europäischen Binnenmarkt von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sein. Als Beurteilungskriterien der Landesregierung für eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind folgende Zielvorgaben zu berücksichtigen:
- Es soll sich um möglichst zukunftsorientierte Betriebe bzw. einen zukunftsorientierten Verbund handeln. Dies mißt sich besonders an der Wertschöpfung je Arbeitsplatz, der Anzahl und Qualifikation der Arbeitsplätze und am Exportanteil,
- es soll eine möglichst hohe Arbeitsplatzdichte je Flächeneinheit erreicht werden,
- es sollen solche Vorhaben bevorzugt werden, die neben zukunftsorientiertem Branchenmix und einer Multiplikatorfunktion (zieht andere Betriebe nach innovativen und umweltgerechten Produktionsverfahren und vorrangig umweltfreundliche Transportsysteme, insbesondere Bahn und ggf. Binnenschiff, sowie Leitungen nutzen.
28. Nummer 4.2 Abs. 1 Satz 1 und erster Halbsatz des Satzes 2 lauten wie folgt:
Die 1978 im LEP VI dargestellten Gebiete sind anhand eines differenzierten Kriterienkatalogs ermittelt worden. Dieser umfaßt folgende Bereiche:
29. Nummer 4.2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die genannten Kriterienbereiche waren damals ihrerseits mit Hilfe von Einzelkriterien differenziert worden.
30. In Nummer 4.2 Abs. 3 werden die Worte „Die nach § 1 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)“ ersetzt durch die Worte „Die nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)“.
31. Nummer 4.2 Abs. 4 wird gestrichen.
32. Nummer 4.3 „Darstellungsprivileg“ wird gestrichen.
33. Nummer 5.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der LEP VI enthält ausschließlich Standorte für konventionelle Kraftwerke und ist als Angebotsplanung zu verstehen.
34. Die Sätze 2 und 3 und Absatz 2 werden gestrichen.
35. In Nummer 5.3 Abs. 2 (neu) wird das Wort „Gleichwohl“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
36. Nummer 6. Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
für den wichtigen Bereich des Immissionsschutzes ist in diesem Zusammenhang auf den Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. 3. 1990 - SMBl. NW. 283 - „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (Abstandserlaß) hinzuweisen.
37. Nummer 7. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
Zeichnerische und textliche Darstellungen sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 13 Abs. 6 LPlG zu beachten.
38. In Nummer 7.2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
39. Nummer 7.2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Diese Flächengröße von 80 ha bezieht sich auf den in der Endausbaustufe zu erwartenden Gesamtflächenbedarf eines einzelnen Investitionsvorhabens bzw. der im Verbund im Sinne von Nr. 4.1 Abs. 5 ff der Erläuterung stehenden Vorhaben.
40. In Nummer 7.2 Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „BBauG“ durch die Abkürzung „BauGB“ ersetzt.
41. Nummer 8.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die LEP VI-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und die Kraftwerkstandorte sind in den Gebietsentwicklungsplänen gem. 3. Durchführungsverordnung zum LPlG (3. DVO) räumlich zu konkretisieren; dabei sind ggf. vorliegende regionale Entwicklungskonzepte oder die Ergebnisse der auf diese Planung bezogenen interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Die Planung für die angrenzenden Bereiche hat so zu erfolgen, daß die Verwirklichung der

Ziele des LEP VI nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

42. Nummer 8.1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Darstellungen des LEP VI sind eine Angebotsplanung und sollen die Flächen entsprechend der jeweiligen generellen Nutzungsbestimmung vor entgegenstehenden Nutzungen sichern.

43. In Nummer 8.21 Abs. 1 heißt es statt „§ 2 Abs. 6 BBauG“ nunmehr „§ 2 Abs. 4 BauGB“; statt „§ 19 Abs. 1 LaPlaG“ nunmehr „§ 21 Abs. 1 LPlG“; statt „§ 19 Abs. 2 LaPlaG“ nunmehr „§ 21 Abs. 2 LPlG“.

44. Nummer 8.21 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ergänzt:

Die LEP VI-Gebiete sind im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Darstellung der LEP VI-Gebiete im Flächennutzungsplan richtet sich nach einem vorzulegenden Entwicklungskonzept, das die Zielsetzungen des LEP VI beachtet. Wegen der überkommunalen Bedeutung der Flächennutzung ist das Entwicklungskonzept in der Regel gemeinsam oder in Abstimmung mit den im Einzugsbereich liegenden Gemeinden aufzustellen. Liegt ein entsprechendes Entwicklungskonzept noch nicht vor, so ist im Flächennutzungsplan grundsätzlich „gewerbliche Baufläche“ darzustellen.

Hinsichtlich der Förderprioritäten wird – entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien – darauf zu achten sein, daß die Nutzung der LEP VI-Gebiete vorbildlich erfolgt. Dazu gehört auch die Anwendung qualitativ hochwertiger Standards, wie z. B.

- eine ökologisch fundierte Gesamtplanung, anspruchsvolle landschaftliche Einbindung, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- ökologisch orientiertes Bauen mit wegweisender architektonischer Gestaltung,
- die Anwendung fortschrittlicher Techniken zum Schutze der Umwelt und Arbeitssicherheit sowie
- die besondere Berücksichtigung sozialer Komponenten.

Die bisherigen Sätze 2–4 werden Sätze 7–9.

45. In Nummer 8.21 Abs. 2 Satz 7 (neu) wird die Abkürzung „BBauG“ ersetzt durch die Abkürzung „BauGB“.

46. In Nummer 8.21 Abs. 2 Satz 9 (neu) werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

47. Nummer 8.21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In vielen Fällen bietet es sich an, daß die am Entwicklungskonzept beteiligten Gemeinden den aus dem LEP VI abgeleiteten „Bereich für flächenintensive

Großvorhaben“, der im Flächennutzungsplan z. B. als Industriegebiet ausgewiesen ist, im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit auch gemeinsam bewirtschaften. Dafür gibt es zwei Modelle:

- a) Die Standortgemeinde erarbeitet das Nutzungs- und Erschließungskonzept für das LEP VI-Gebiet und stellt den Interessenausgleich mit der Region her.
- b) die sachlich betroffenen Gemeinden schließen sich für die Planung und Nutzung der Fläche zusammen, wie es z. B. mit dem Zweckverband der Städte Datteln und Waltrop für die Dortmunder Rieselfelder beabsichtigt ist. Eine gemeinsame Bewirtschaftung in diesem Rahmen bietet sich an und ist rechtlich möglich.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bietet mit dem Zweckverband einen organisationsrechtlichen Rahmen, der sich für solche kommunalen Gemeinschaftsprojekte besonders eignet. Planung, Erschließung und Bewirtschaftung z. B. von Industrie- und Gewerbegebieten gehören zu den gängigen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Deshalb kommt der Zweckverband als Organisationsform für interkommunale Gebiete für flächenintensive Großvorhaben in Betracht.

Über die Ermächtigung in § 12 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), im Rahmen von Zweckverbänden Vereinbarungen über den Ausgleich von Vor- und Nachteilen zu treffen, können die der steuerberechtigten Gemeinde zufließenden Realsteuereinnahmen zwischen den kommunalen Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Soweit sich dadurch für die beteiligten Gemeinden bei der Bemessung von steuerkraftabhängigen Zahlungen (Schlüsselzuweisungen, Solidarbeiträgen, Kreisumlagen) Mehr- oder Minderzahlungen ergeben, ist es zweckmäßig, den Ausgleich im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zu regeln.

48. Nummer 8.21 Abs. 6 wird gestrichen.

49. Nummer 8.22 wird gestrichen.

50. Nummer 9. wird wie folgt gefaßt:

Landesplanungsbehörde und Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Landesplanung im Regierungsbezirk haben gem. § 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 LPlG dafür zu sorgen, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden. Der Gesetzgeber hat die dafür notwendigen Instrumente in den §§ 19–23 LPlG zur Verfügung gestellt.

– GV. NW. 1995 S. 24.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359